

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 110 endg. - SYN 412

Brüssel, den 11. Mai 1992

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

über die Erteilung und Ausübung von Genehmigungen zur Suche,
Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Einleitung

1. Mit der Veröffentlichung des Weißbuches⁽¹⁾ im Juni 1985 ("Vollendung des Binnenmarktes") und der Verabschiedung der Einheitlichen Akte im Dezember 1985 wurde die bis Ende 1992 vorgesehene Vollendung des Binnenmarktes zu einem der Hauptziele der Gemeinschaft.

Durch die Einheitliche Akte wurde in den Vertrag ein Artikel 8 a aufgenommen, in dem der Binnenmarkt als "ein Raum ohne innere Grenzen, in dem der freie Waren-, Personen- und Kapitalverkehr gewährleistet ist," bezeichnet wird. Diese Definition gilt auch für den Energiebereich.

Energie ist darüber hinaus für die gesamte Wirtschaft in der Gemeinschaft so wichtig, daß die Vollendung des Binnenmarktes ohne die Einbeziehung des Energiemarktes undenkbar wäre. Der Rat fordert in seinen energiepolitischen Zielen von 1986⁽²⁾ ausdrücklich eine "bessere Integration des von allen Handelshemmnissen befreiten Energiebinnenmarktes zur Verbesserung der Versorgungssicherheit, zur Senkung der Kosten und zur Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit".

2. Wesentliche Fortschritte wurden oder werden auf dem Wege zur Schaffung eines Energiebinnenmarktes erzielt. Nach einer ersten Stufe, in der insbesondere Richtlinien des Rates über die Durchleitung von Strom⁽³⁾ und Gas⁽⁴⁾ und über die Transparenz der Preise⁽⁵⁾ beschlossen wurden, hat die Kommission dem Rat zwei Vorschläge für Richtlinien über gemeinsame Regeln für den Binnenmarkt für Strom und Gas⁽⁶⁾ übermittelt. Die gemeinsamen Regeln, die für den Gasbinnenmarkt vorgeschlagen wurden, betreffen nicht die Förderung. Bei dem vorliegenden Vorschlag handelt es sich somit für den Gasbereich um die Ergänzung der bereits begonnenen zweiten Phase, in der auch die letzten großen Hindernisse bei der Verwirklichung des Binnenmarktes für Erdöl, auf dem bei den nachgelagerten Stufen kaum noch Wettbewerbsbeschränkungen zu verzeichnen sind, beseitigt werden sollen.

(1) KOM(85) 310 endg. vom 14.06.85

(2) ABI. Nr. C 241 vom 25.09.1986

(3) ABI. Nr. L 313/30 vom 13.11.90

(4) ABI. Nr. 147/37 vom 12.06.91

(5) ABI. Nr. 185/16 vom 17.07.90.

(6) KOM(91) 548 endg. Syn 384-385 vom 21.02.1992

3. Bei der Suche, Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas handelt es sich faktisch um ein und dieselbe Tätigkeit, die ähnlichen materiellen, technischen und rechtlichen Bedingungen unterliegt. Sie müssen daher in einem gemeinsamen, jedoch von den nachgelagerten Stufen und der Stromerzeugung getrennten Rahmen geregelt werden. In diesem Rahmen unterliegen die Exploration und Förderung je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Beschränkungen, die sich mit der Bedeutung der Kohlenwasserstoffe für die Volkswirtschaft und den bergrechtlichen Besonderheiten erklären lassen, mit der Vollendung des Binnenmarktes jedoch unvereinbar sind. Der Binnenmarkt verlangt insbesondere eine Harmonisierung der Bedingungen für den Zugang und die Ausübung dieser Tätigkeit, wobei die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Verwaltung ihrer Kohlenwasserstoffvorkommen beachtet werden müssen.

Rahmenbedingungen

4. Aufgrund ihrer vielfältigen Nutzung (Brennstoffe für die Strom- und Heizwärmeerzeugung, Kraftstoffe für den Verkehr, Grundstoffe für die chemische und petrochemische Industrie) sind Kohlenwasserstoffe ein wesentlicher Teil der Volkswirtschaft, zumal ihr Vorkommen in der Gemeinschaft begrenzt ist. Der Anteil der EG-Förderung am Verbrauch der Gemeinschaft beläuft sich bei Erdöl nur auf 24% und bei Erdgas auf 62%.
5. Die Kohlenwasserstoffvorkommen sind in den meisten Mitgliedstaaten Staatseigentum. Für ihre Verwaltung ist in jedem Fall der Staat zuständig, zu dessen Aufgaben häufig nicht nur die effiziente Nutzung der einzelnen Förderstätten gehört, sondern auch
 - a) die Bewirtschaftung der Gesamtvorkommen,
 - b) die nationale Versorgungssicherheit,
 - c) die Gewinnabführung an den Staatshaushalt,
 - d) die Förderung der Volkswirtschaft, insbesondere
 - der vorgeschalteten Wirtschaftszweige (Bauindustrie sowie Zulieferindustrie und Dienstleistungsgewerbe)
 - der eigenen Unternehmen, insbesondere öffentlicher Unternehmen, sowie
 - der nachgelagerten Industrie (Petrochemie, Gasversorgung usw.).
6. Bei der Verfolgung dieser Ziele kann sich der Staat je nach Mitgliedstaat auf unterschiedliche Weise veranlaßt sehen, den Zugang zur Nutzung von Kohlenwasserstoffen und die Ausübung dieser

Tätigkeiten zu beschränken, insbesondere:

- die Nutzung teilweise Unternehmen des eigenen Landes vorzubehalten, indem diesen für bestimmte Gebiete direkt eine Konzession erteilt wird oder ihre Beteiligung an Gruppen von Unternehmen, die eine Genehmigung beantragen, vorgeschrieben wird,
- öffentliche Unternehmen von bestimmten Bedingungen, denen Privatunternehmen unterliegen, zu befreien,
- die wirtschaftliche Freiheit der Unternehmen bei der Auswahl ihrer Lieferanten, Kunden, Arbeitnehmer oder Transportmittel zu beschränken.

7. Somit überwacht der Staat bei der Nutzung der Kohlenwasserstoffe z.B. nicht nur die Einhaltung der Sicherheits-, Umweltschutz- und Bodennutzungsvorschriften, wie dies in anderen Wirtschaftszweigen der Fall ist, sondern auch

- die Nationalität und den (privaten oder öffentlich-rechtlichen) Status der Unternehmen,
- die Art und Weise, wie diese die Nutzung vornehmen wollen oder vornehmen,
- den Verwendungszweck der Erzeugnisse.

Diese Beschränkungen können rechtlich festgelegt sein. Aber selbst dort, wo dies nicht der Fall ist, verfügt der Staat über einen Ermessensspielraum, um Antragstellern bei der Erteilung von Genehmigungen entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen. Zumindest einige dieser Beschränkungen sind mit dem Vertrag, insbesondere mit dem freien Warenverkehr und dem Niederlassungsrecht, unvereinbar.

8. Die Bedingungen der Nutzung von Kohlenwasserstoffen weisen zwei weitere Grundmerkmale auf:

- Die Investitionen tragen ein besonderes Risiko, da erst nach sehr kostenintensiven Arbeiten, insbesondere in der Nordsee, festgestellt werden kann, ob und in welchen Mengen Kohlenwasserstoffe im Konzessionsgebiet vorhanden sind;
- der Zugang zu den Tätigkeiten wird durch die Kohlenwasserstoffvorkommen begrenzt. Darüber hinaus ist es in den Gebieten mit Kohlenwasserstoffvorkommen oft technisch und wirtschaftlich weder möglich noch wünschenswert, die Zahl der Anlagen und Betreiber zu erhöhen.

Aufgrund dieser Merkmale ist es gerechtfertigt, Unternehmen ein ausschließliches Recht zur Nutzung der Gebiete, für die sie eine Genehmigung erhalten haben, und die Garantie zur Ausübung dieses Rechts für einen Zeitraum vorzubehalten, der ausreicht, um eine angemessene Rendite auf das eingesetzte Kapital zu erzielen.

Gegenwärtige Lage in der Gemeinschaft

10. In den Mitgliedstaaten wird dieser Bereich heute durch folgende Faktoren gekennzeichnet:

- eine Tendenz zur Liberalisierung. In einigen Mitgliedstaaten ist seit etwa zehn Jahren eine wesentliche Lockerung der rechtlichen oder tatsächlichen Regelungen festzustellen.

- die Reife dieses Bereichs. Wie bereits oben erwähnt, sind die Vorkommen in der Gemeinschaft begrenzt. Hinzu kommt, daß sich wahrscheinlich der größte Teil der Vorkommen in den Konzessionsgebieten befindet und in den noch nicht vergebenen Gebieten keine wesentlichen Funde mehr zu erwarten sind. Trotzdem gibt es noch beträchtliche Vorkommen. In einigen Konzessionsgebieten wurde die Förderung noch nicht aufgenommen, es ist jedoch damit zu rechnen, daß heute noch unrentable Randgebiete mit Hilfe neuer Technologien genutzt werden können. Darüber hinaus erlaubt das "Rückgabe"-Verfahren, d.h. die Verpflichtung der Inhaber einer Genehmigung, die Teile des Konzessionsgebiets zurückzugeben, in denen innerhalb der vereinbarten Zeit kein Förderbetrieb aufgenommen wurde, ebenfalls die Erteilung neuer Genehmigungen.

- Belastungen aus der Vergangenheit. Die Wettbewerbssituation in diesem Bereich wird weiterhin durch die in der Vergangenheit festgelegten Bedingungen bestimmt, da Konzessionen für sehr lange Zeiträume erteilt worden sind und für einige der ertragreichsten Gebiete keine Rückgabeverpflichtung besteht.

11. In der Gemeinschaft ist die Vergabe von Liefer- und Bauaufträgen durch die Unternehmen dieses Bereichs gemäß der Richtlinie 90/531/EWG vom 17. September 1990 in den meisten Mitgliedstaaten ab 1.1.93 (in Spanien, Portugal und Griechenland etwas später) vollständig dem Wettbewerb zu öffnen. Die Kommission hat am 6. November 1991 einen Vorschlag angenommen, der die Einbeziehung von Dienstleistungsaufträgen in diese Richtlinie vorsieht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die genannte Richtlinie eine Alternativregelung für die Förderung von Kohlenwasserstoffen und festen Brennstoffen beinhaltet. Diese Regelung darf nur angewendet werden, wenn die Genehmigungen auf nichtdiskriminierende und transparente Weise erteilt werden.

Außerdem hat die Kommission am ... eine Mitteilung an den Rat über den Ansatz, den Fortschritt und die Ausrichtung der technischen Harmonisierung und Normung im Energiebereich angenommen.

12. Ziele

1. Die Schaffung des Binnenmarktes setzt den gleichberechtigten Zugang von Unternehmen zur Nutzung der Kohlenwasserstoffvorkommen und den freien Verkehr dieser Erzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten voraus.

2. Trotz der Fortschritte in einigen Mitgliedstaaten unterliegt der Zugang zur Suche, Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen und die Ausübung dieser Tätigkeiten noch viel zu häufig Diskriminierungen und Beschränkungen oder Bedingungen, die mit der Verwirklichung der genannten Ziele unvereinbar sind.
3. Um dem abzuhelpfen, müssen gemeinsame Regeln festgelegt werden, damit Genehmigungen in nichtdiskriminierenden und transparenten Verfahren erteilt werden und der Zugang sowie die Ausübung der Tätigkeiten nur Bedingungen unterliegen, die durch den Nutzungsgegenstand technisch und wirtschaftlich gerechtfertigt sind.
4. Damit dieses Ziel vollständig erreicht werden kann, müssen diese Regeln auch die Möglichkeit bieten, die einschränkenden Auswirkungen früherer Genehmigungen in Grenzen zu halten. Hierzu müssen die Unternehmen von bestimmten Verpflichtungen, die künftig nicht mehr zulässig sind, befreit werden und andere Unternehmen in einem angemessenen Maße den Zugang zu Gebieten erhalten, die bisher einem Unternehmen unter diskriminierenden Bedingungen vorbehalten worden sind.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird hier zu einem verstärkten Wettbewerb führen, zu einer Senkung der Kosten beitragen, die Explorations- und Fördertätigkeiten beleben und somit die Selbstversorgung der Gemeinschaft mit Kohlenwasserstoffen erhöhen und ihre sichere Versorgung mit Energie verbessern. Dies erleichtert nicht nur den freien Erdöl- und Erdgasverkehr in der Gemeinschaft, sondern ergänzt auch die Maßnahmen der Kommission zur Liberalisierung des Erdgasmarktes beim Transport und bei der Verteilung.

Allgemeines

13. Der Vorschlag der Kommission beruht auf folgenden Grundsätzen:
 1. Die Mitgliedstaaten behalten die Hoheitsrechte über ihre Kohlenwasserstoffvorkommen. Der Vorschlag beeinträchtigt aber nicht die Rechte der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die langfristige Bewirtschaftung der Vorkommen, die daraus bezogenen Einnahmen und ihre kurzfristige Verwaltung.
 2. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip behalten die Mitgliedstaaten die Freiheit, die den natürlichen Nutzungsbedingungen und der langfristigen Bewirtschaftung der Vorkommen am besten entsprechende Regelung zu wählen oder beizubehalten.

3. Der Vorschlag sieht somit nicht die Schaffung einer umfassenden Reglementierung vor, sondern legt einen Rahmen und allgemeine Grundsätze fest, denen die genannten Regelungen entsprechen müssen.
4. Der zu diesem Zweck verfolgte Ansatz ergibt sich aus den Besonderheiten bei der Nutzung der Vorkommen. Er unterscheidet sich daher von dem Ansatz des Richtlinienvorschlags über gemeinsame Regeln für den Elektrizitätsbinnenmarkt und richtet sich nach dem Ansatz der Richtlinien über öffentliche Aufträge.

Mittel

14. Der nichtdiskriminierende Zugang aller Unternehmen (mit den erforderlichen Fähigkeiten) zur Suche, Exploration und Förderung sowie die nichtdiskriminierende Ausübung dieser Tätigkeiten müssen gewährleistet werden. Zu diesem Zweck ist vorgesehen,
 - a) das ausschließliche Recht zur Suche, Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen nur noch in nichtdiskriminierenden und allen diesen Unternehmen offenstehenden Verfahren zu erteilen,
 - b) bei der Erteilung von Genehmigungen die Transparenz und die Nichtdiskriminierung zu fördern, indem
 - für alle interessierten Unternehmen offene Verfahren durchgeführt werden, denen die notwendige Publizität verschafft wird,
 - objektive Kriterien, nach denen entschieden wird, festgelegt und veröffentlicht werden,
 - alle interessierten Parteien über die Bedingungen für die Erteilung der Genehmigungen informiert werden,
 - c) daß die Bedingungen und Verpflichtungen, die Unternehmen bei der Erteilung oder Ausübung von Genehmigungen zu erfüllen haben, ausschließlich
 - durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Nutzung sowie
 - aus Gründen des Gemeinwohls wie die Beachtung der Vorschriften für den Umweltschutz, die Sicherheit und die Volksgesundheit, der Landesverteidigung oder der Ressourcenbewirtschaftung, und
 - durch die Einnahmen, die die Mitgliedstaaten aus der Nutzung von Kohlenwasserstoffen beziehen,gerechtfertigt sind und die Unternehmen, die demnach aufgrund bereits erteilter Genehmigungen ungerechtfertigten Bedingungen und Verpflichtungen unterliegen, davon befreit werden,
 - d) daß andere Unternehmen ebenfalls Zugang zu Teilen des Konzessionsgebiets, die noch nicht genutzt werden, erhalten können, wenn Genehmigungen bereits in einem Verfahren ohne Wettbewerb erteilt worden sind.

ERLÄUTERUNG DES VORSCHLAGS

Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

15. Diese Richtlinie betrifft im wesentlichen den rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, in dem die Suche, Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen ausgeübt wird, d.h. die **Genehmigungen**, deren Definition (Artikel 1 Absatz 3) den sachlichen Geltungsbereich der Richtlinie bestimmt. In Bezug hierauf bestimmt sich der persönliche Geltungsbereich, d.h. die **Unternehmen** (Artikel 1 Absatz 2), die eine Genehmigung beantragen oder besitzen, und die **zuständigen Behörden** (Artikel 1 Absatz 4), d.h. die **staatlichen Behörden** (Artikel 1 Absatz 1), die die Genehmigungen erteilen. Hierzu ist anzumerken, daß
- i) - Aufträge, durch die staatliche Behörden oder ein Unternehmen ein (anderes) Unternehmen mit der Ausführung von Tätigkeiten gegen Entgelt beauftragen und die somit in den Geltungsbereich der Richtlinien über öffentliche Aufträge fallen, sowie
 - Genehmigungen, die, wie bei Schürfberechtigungen üblich, kein ausschließliches Recht gewähren, nicht unter den Begriff Genehmigungen fallen;
 - ii) bei Unternehmen kein Unterschied zwischen öffentlichen oder privaten Unternehmen gemacht wird.

Räumlicher Geltungsbereich

16. Die Richtlinie gilt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sowie in den Gebieten, in denen sie ihre Hoheitsrechte entsprechend dem Vertrag ausüben.

Zeitlicher Geltungsbereich

17. Nach Artikel 14 haben die Mitgliedstaaten dieser Richtlinie bis 1.1.1993 nachzukommen. Im übrigen gilt die Richtlinie nur für Genehmigungen, die nach diesem Zeitpunkt erteilt werden. Sie kann jedoch rückwirkend gelten, wenn die Genehmigungsverfahren vor diesem Zeitpunkt eingeleitet worden sind. Ein Grund hierfür ist die begrenzte Zahl geographisch abgegrenzter Nutzgebiete, die noch nicht genutzt werden. Zum anderen ist zu vermeiden, daß zwischen Verabschiedung und Anwendung der Richtlinie Genehmigungen unter Bedingungen erteilt werden, die mit der Richtlinie nicht vereinbar sind.
18. Die Richtlinie soll auch für Genehmigungen gelten, die vor ihrer Anwendung erteilt wurden,
- wenn die Unternehmen im Zusammenhang mit diesen Genehmigungen Bedingungen, Verpflichtungen und Auflagen zu erfüllen haben, die nach Artikel 7 nicht zulässig sind, und
 - in dem in Artikel 8 vorgesehenen Fall (siehe Ziffer 26).

Hierzu ist anzumerken, daß die Richtlinie in den genannten Fällen nicht die Erteilung der Genehmigungen in Frage stellt, sondern einige ihrer Auswirkungen in Grenzen hält, damit die Richtlinie in den Mitgliedstaaten eine sinnvolle und ausgewogene Wirkung hat. Es ist vorgesehen, daß in diesen Fällen die Begrenzung der Rechte Gegenstand von Entschädigungsleistungen durch den betreffenden Mitgliedstaat nach der entsprechenden Gesetzgebung sein kann.

Ziel der Richtlinie

19. Die Richtlinie soll einen nichtdiskriminierenden Zugang zu Tätigkeiten und eine nichtdiskriminierende Ausübung dieser Tätigkeiten gewährleisten (Artikel 2 Absatz 1). Im übrigen behalten die Mitgliedstaaten das Recht, in bestimmten Teilen ihres Landes jede Tätigkeit aus Gründen des Allgemeinwohls zu untersagen oder die Ausübung dieser Tätigkeit an Bedingungen zum Schutz des Gemeinwohls zu knüpfen (Artikel 3). Die Artikel 4 bis 8 legen die Regeln für die Verwirklichung dieses Ziels fest.

Regeln für die Erteilung von Genehmigungen (Artikel 4, 5, 6, 7 und 8)

Grundsatz

20. Die Genehmigungen dürfen nur entsprechend der Richtlinie, d.h. nach Verfahren, die allen Unternehmen offenstehen und ihnen nur genau festgelegte Bedingungen auferlegen, erteilt werden.

Eröffnung der Verfahren (Artikel 4)

21. Die Verfahren müssen allen offenstehen und die notwendige Publizität erhalten (Artikel 4 Absätze 1 und 2). Die Mitgliedstaaten verwenden zwei Verfahren:

- Verfahren, die auf Veranlassung der staatlichen Behörden eröffnet werden, wenn, wie bei der Nordsee üblich, eine relativ große Zahl von Genehmigungen erteilt werden soll, und
- Verfahren, die auf Antrag eines Unternehmens eröffnet werden.

Nicht betroffen sind Genehmigungsanträge, die Änderungen der rein internen Belange des Unternehmers betreffen, die jedoch die durch die ursprüngliche Genehmigung geschaffenen Rechte und Pflichten nicht berühren (Paragraph 3). Im Fall der ganzen oder teilweisen Abtretung von aufgrund einer bestehenden Genehmigung existierenden Rechten von einem Unternehmer an einen anderen obliegt dem Mitgliedstaat zu entscheiden, ob aufgrund der Abtretung eine neue Genehmigung erforderlich ist und folglich das in Artikel 4 Paragraph 1 und 2 festgelegte Verfahren anzuwenden ist.

Dauer und Umfang von Genehmigungen (Artikel 5)

22. Der gleichberechtigte Zugang von Unternehmen zu den Tätigkeiten setzt voraus, daß der Umfang der Genehmigungen und ihre Dauer mit den wirtschaftlichen und technischen Bedingungen für eine sinnvolle Nutzung vereinbar sind, damit nicht einem einzigen Unternehmen für eine übermäßig lange Zeit die Nutzung eines Gebietes vorbehalten wird, auf dem andere Unternehmen ebenfalls tätig werden könnten.

Transparenz der Verfahren (Artikel 6)

23. Transparente Verfahren müssen drei Bedingungen erfüllen:
- die Entscheidungen müssen auf Grundlage objektiver, festgelegter und vorher veröffentlichter Kriterien getroffen werden;
 - alle allgemeinen Bedingungen und Auflagen, die Unternehmen zu erfüllen haben, müssen festgelegt und den Unternehmen vor der Antragstellung zur Verfügung gestellt werden;
 - die Kriterien, Bedingungen und Auflagen sind in nicht diskriminierender Weise anzuwenden.

Bedingungen für die Erteilung und Ausübung (Artikel 7)

24. Die Erteilung und Ausübung von Genehmigungen darf keinen Bedingungen oder Auflagen unterliegen, bei denen kein direkter Zusammenhang mit einer optimalen Nutzung des Konzessionsgebiets gegeben ist, z.B. Auflagen, die den Unternehmen vorschreiben, welche Partner, Arbeitnehmer, Lieferanten, Kunden oder Transportmittel für Kohlenwasserstoffe sie zu wählen haben.

Den Unternehmen dürfen nur Bedingungen auferlegt werden, die diesem Ziel entsprechen. Dies gilt auch für Bedingungen und Auflagen im Zusammenhang mit den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Gründen des Gemeinwohls und den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Mitgliedstaat.

25. Die staatlichen Behörden dürfen sich auch nicht in die Geschäftsführung von Unternehmen, insbesondere in die Auftragsvergabe durch Unternehmen, einmischen. Die Aufsicht der Behörden muß daher auf das zur Erfüllung der oben genannten Bedingungen notwendige Maß beschränkt werden. Unter Berücksichtigung des oben Gesagten können Mitgliedstaaten nicht vorschreiben, daß ein öffentliches Unternehmen, das selbst von dieser Richtlinie betroffene Tätigkeiten ausübt, am Kapital oder am Einkommen eines Unternehmens zu beteiligen ist. Im übrigen müßte sich ein öffentliches Unternehmen, das keine von dieser Richtlinie betroffenen Tätigkeiten ausübt, auf die Rolle eines stillen Gesellschafters beschränken.

Bestehende Genehmigungen (Artikel 8)

26. Wie oben bereits erwähnt (siehe Ziffer 18) gilt die Richtlinie uneingeschränkt nur für nach dem Zeitpunkt ihrer Anwendung erteilte Genehmigungen. Hierdurch ergibt sich das Problem, daß Unternehmen aufgrund von Genehmigungen das ausschließliche Recht zur Nutzung geographisch abgegrenzter Gebiete erhalten haben, ohne daß sich andere Unternehmen an diesem Verfahren beteiligen konnten. Diese ausschließlichen Rechte stehen dem Grundsatz des gleichen Zugangs zu den Ressourcen entgegen.

Um diesem Zustand abzuhelpfen, sieht Artikel 8 vor, daß die Teile dieser Gebiete, die noch nicht genutzt worden sind, an die betreffenden Mitgliedstaaten zurückgegeben werden müssen und für die in Rede stehenden Teile neue Genehmigungen erteilt werden. Hierbei wird in besonderen Fällen das insbesondere in der Nordsee übliche "Rückgabe"-Verfahren angewandt.

Verschiedenes (Artikel 9, 10, 11, 13)

27. Beziehungen zu Drittländern. Die Liberalisierung dieses Bereichs nützt allen in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen, einschließlich den Tochtergesellschaften von Unternehmen aus Drittländern. Die Unternehmen der Gemeinschaft sollten in den Drittländern die gleichen Rechte genießen können. In Artikel 9 wird ein Verfahren festgelegt, das eine Bewertung der Rechtslage und gegebenenfalls die Aufnahme von Verhandlungen mit Drittländern ermöglicht.
28. Richtlinie 90/531/EWG über die Auftragsvergabe durch Unternehmen in ausgenommenen Bereichen.

Artikel 3 dieser Richtlinie sieht für Unternehmen, die im Bereich Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen tätig sind, eine Alternativregelung vor, die flexibler ist, als die in der Richtlinie vorgesehene allgemeine Regelung. Diese Alternativregelung wird unter zwei Vorbehalten angewandt, daß nämlich sowohl die Erteilung von Genehmigungen als auch die Auftragsvergabe von Unternehmen auf nichtdiskriminierende und transparente Weise erfolgen. Hierzu stellt der betreffende Mitgliedstaat einen Antrag bei der Kommission, die die Einhaltung dieser Bedingungen überprüft.

Mitgliedstaaten, welche die Anwendung der Alternativregelung beantragen, müssen von dem Zeitpunkt, an dem sie die vorliegende Richtlinie erfüllen, nicht mehr nachweisen, daß sie die erstgenannte Bedingung erfüllen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die generelle Regelung der Richtlinie 90/531/EWG wieder anwendbar wird, wenn sie später die Verpflichtungen der vorliegenden Richtlinie nicht erfüllen. Die Richtlinie 90/531 ist entsprechend zu ändern. (Artikel 13)

Es ist weiter darauf hinzuweisen, daß die "Berufungsmittel Sektoren-Richtlinie" ebenfalls anwendbar ist.

29. Die Richtlinie schreibt vor, daß die Mitgliedstaaten jährlich einen Bericht über die Erteilung von Genehmigungen veröffentlichen (Artikel 10) und der Kommission die zuständigen Behörden zur Veröffentlichung im Amtsblatt melden (Artikel 11). Diese Bestimmungen geben zu keinerlei Bemerkungen Anlaß.

Rechtsgrundlage

30. Eine auf Artikel 57 Absatz 2 und die Artikel 66, 100 a und 113 des Vertrages gestützte Richtlinie ist der beste Weg, um die Genehmigungsverfahren der Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Die Kommission behält sich außerdem vor, alle ihr aufgrund des Vertrages zustehenden Befugnisse zu nutzen, wenn nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften in einem unmittelbaren Widerspruch zu den Vertragsbestimmungen stehen.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission schlägt folglich eine Richtlinie vor, die gestützt auf die Artikel 57 Absatz 2, 66 sowie 100 a und 113 des Vertrages gemeinsame Regeln für Genehmigungen zur Suche, Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen vorsieht.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

über die Erteilung und Ausübung von Genehmigungen zur Suche,
Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 und die Artikel 66, 100a und 113,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, um bis zum 31. Dezember 1992 schrittweise den Binnenmarkt zu verwirklichen. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

In seiner EntschlieÙung vom 16. September 1986⁽⁴⁾ hat der Rat als ein Ziel der Energiepolitik der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten die bessere Integration des von Handelshemmnissen befreiten Binnenmarktes für Energie bezeichnet, die dazu beitragen soll, die Versorgungssicherheit zu erhöhen, die Kosten zu verringern und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu verstärken.

(1) ABl.

(2) ABl.

(3) ABl.

(4) ABl. Nr. C 241 vom 25.09.1986, S. 1

Die Einfuhrabhängigkeit der Gemeinschaft bei der Versorgung mit Kohlenwasserstoffen verlangt es, die in der Gemeinschaft verfügbaren Ressourcen in optimaler Weise zu nutzen.

Der Zugang zur Aufspürung, Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen und zur Ausübung dieser Tätigkeit ist unter Bedingungen zu gewährleisten, die zu mehr Wettbewerb in diesem Bereich führen. Dies verstärkt die Integration des Binnenmarktes für Energie und trägt zu einer besseren Nutzung der Ressourcen der Gemeinschaft bei.

Hierzu müssen gemeinsame Vorschriften festgelegt werden, die gewährleisten, daß die Genehmigungsverfahren für die Prospektion, die Exploration und die Förderung von Kohlenwasserstoffen allen Unternehmern offenstehen, die über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen, daß Genehmigungen auf der Grundlage objektiver und veröffentlichter Kriterien erteilt werden und daß die Voraussetzungen für die Erteilung allen am Verfahren beteiligten Unternehmern im voraus bekannt sind.

Den Mitgliedstaaten muß das Recht vorbehalten bleiben, den Zugang zu diesen und die Ausübung dieser Tätigkeiten Beschränkungen zu unterwerfen, die aus Gründen des Gemeinwohls und durch das Erbringen einer Gegenleistung finanzieller Art oder in Form von Kohlenwasserstoffen gerechtfertigt sind, wobei die Modalitäten für die Erbringung dieser Gegenleistung so geregelt sein müssen, daß dadurch nicht in die Tätigkeit des Unternehmers eingegriffen wird. Dieses Recht muß in nicht diskriminierender Weise ausgeübt werden. Mit Ausnahme der an die Inanspruchnahme dieses Rechts geknüpften dürfen den Unternehmern keine Bedingungen und Verpflichtungen auferlegt werden, die nicht im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausübung dieser Tätigkeiten gerechtfertigt sind. Die Kontrolle der Tätigkeiten der Unternehmer muß sich auf das für die Einhaltung dieser Verpflichtungen und Bedingungen notwendige Maß beschränken.

Die Fläche der Gebiete, für die die Genehmigung gilt, muß begrenzt und die Genehmigungen müssen befristet sein, um zu verhindern, daß einem Unternehmer ein ausschließliches Nutzungsrecht für Gebiete erteilt wird, deren Nutzung besser durch mehrere Unternehmen gewährleistet werden kann.

Die Erteilung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für ein Gebiet und die Möglichkeit, dieses Recht für die in der Genehmigung genannte Dauer auszuüben, stellen eine angemessene Gegenleistung für die vom Unternehmer eingegangenen Risiken dar. Diese Gegenleistung übersteigt die eingegangenen Risiken, wenn ein Unternehmer sehr lange oder auf unbestimmte Zeit ein ausschließliches Nutzungsrecht für ein geographisches Gebiet hat, ohne daß andere Unternehmer, weder bei noch nach der Erteilung die Möglichkeit zur Nutzung dieses Gebietes gehabt hätten. Um zu gewährleisten, daß diese Richtlinie größtmögliche praktische Auswirkungen hat, müssen deshalb Bedingungen festgelegt werden, die es erlauben, diesem Zustand abzuhelpfen, sofern das Gebiet noch nicht vollständig genutzt ist. Gesetzlich geschützte Situationen sind jedoch zu berücksichtigen, und es ist vorzusehen, daß die Unternehmer gegebenenfalls entschädigt werden, und zwar nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften.

Die Unternehmer der Gemeinschaft sollten in Drittländern eine vergleichbare Behandlung erfahren, wie sie Unternehmern aus den betreffenden Drittländern in der Gemeinschaft aufgrund dieser Richtlinie zuteil wird. Ein Verfahren zur Erreichung dieses Ziels ist vorzusehen.

Diese Richtlinie muß für Genehmigungen gelten, die nach dem Anwendungszeitpunkt der Richtlinie erteilt werden. Unternehmer, die eine frühere Genehmigung besitzen, sind von Bedingungen und Auflagen, die nach diesem Zeitpunkt unzulässig sind, zu befreien. Gesetzlich geschützte Situationen sind jedoch zu berücksichtigen, und es ist vorzusehen, daß die Unternehmer und andere Betroffene gegebenenfalls entschädigt werden, und zwar nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften.

Die Richtlinien 90/531/EWG⁽⁵⁾ und⁽⁶⁾ sind in bezug auf die Auftragsvergabe für Lieferungen, Arbeiten [und Dienstleistungen] auf die Unternehmer des Sektors anzuwenden. Die in Artikel 3 der Richtlinie 90/531/EWG vorgesehene Anwendung der Alternativregelung setzt insbesondere voraus, daß in dem Mitgliedstaat, der die Anwendung dieser Regelung beantragt, die Erteilung von Genehmigungen auf nicht diskriminierende und transparente Weise erfolgt. Diese Bedingung wird von einem Mitgliedstaat erfüllt, sobald und solange er die sich aus der vorliegenden Richtlinie ergebenden Verpflichtungen respektiert. Infolgedessen muß die Richtlinie 90/531/EWG angepaßt werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ARTIKEL 1

Im Sinne dieser Richtlinie sind

1. "staatliche Behörden": die in Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 90/531/EWG definierten staatlichen Behörden;
2. "Unternehmer": alle natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen solcher Personen, die eine Genehmigung beantragen oder besitzen;
3. "Genehmigung": alle Rechts-, Verwaltungs- oder Vertragsvorschriften, mit denen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats einem Unternehmer das ausschließliche Recht einräumen, auf eigene Rechnung und Gefahr ein geographisches Gebiet zum Zwecke der Suche, Exploration und/oder Förderung von Kohlenwasserstoffen zu nutzen;
4. "zuständige Behörden": die für die Erteilung einer Genehmigung und die Überwachung ihrer Ausübung zuständigen staatlichen Behörden.

(5) ABl. L 297 vom 29.10.1990, S. 1

(6) ABl.

ARTIKEL 2

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten Unternehmern den nicht diskriminierenden Zugang zur Suche, Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen sowie die nicht diskriminierende Ausübung dieser Tätigkeiten.
2. Die Mitgliedstaaten können aus Gründen der Landesverteidigung den Zugang zu diesen Tätigkeiten und ihre Ausübung in den Grenzgebieten Unternehmern versagen, die durch ein Drittland und/oder durch in einem Drittland niedergelassene Personen tatsächlich kontrolliert werden .
3. Von der in Absatz 2 genannten Möglichkeit kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Kommission vorher ihre Zustimmung gibt. Die Kommission wacht insbesondere darüber, daß andere als die in Absatz 2 genannten Unternehmer nicht diskriminiert werden.

ARTIKEL 3

1. Die Mitgliedstaaten behalten das Recht, die Ausübung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten aus Gründen der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit, der Volksgesundheit, der Verkehrssicherheit, des Umweltschutzes, der Sicherheit von Anlagen und Arbeitnehmern oder der Bewirtschaftung der Kohlenwasserstoffvorkommen zu verbieten. Sie behalten ferner die Möglichkeit, aus denselben Gründen Bedingungen für die Ausübung dieser Tätigkeiten zu stellen.
2. Die Mitgliedstaaten achten darauf, daß die Ausübung des in Absatz 1 genannten Rechts nicht zu einer Diskriminierung zwischen den Unternehmern führt.

ARTIKEL 4

1. Die Mitgliedstaat treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Genehmigungen in einem Verfahren erteilt werden, bei dem alle interessierten Unternehmer einen Antrag stellen können.

2. Dieses Verfahren wird eröffnet:

- a) auf Veranlassung der zuständigen Behörden durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mindestens 90 Tage vor Bewerbungsschluß oder
- b) nach Einreichung eines Antrags durch einen Unternehmer. Dieser Antrag wird durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Andere gegebenenfalls interessierte Unternehmer können innerhalb einer Frist von mindestens 90 Tagen nach dieser Veröffentlichung ebenfalls einen Antrag stellen.

Die Bekanntmachung bezeichnet die Art der Genehmigung und das (die) geographische(n) Gebiet(e), das (die) Antragsgegenstand ist (sind) oder sein kann (können), sowie den für die Erteilung der Genehmigung vorgesehenen Zeitpunkt.

3. Die Erteilung einer Genehmigung, die lediglich aufgrund einer Änderung des Namens, des Eigentums oder der Zusammensetzung des Unternehmers erfolgt, der bereits eine Genehmigung hat, ist nicht als Erteilung einer Genehmigung im Sinne von Absatz 1 anzusehen.

ARTIKEL 5

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit

- a) wenn die Abgrenzung der geographischen Gebiete nicht auf einer vorherigen geometrischen Gebietseinteilung erfolgt, die Fläche jedes dieser Gebiete in der Weise festgelegt wird, daß die technisch und wirtschaftlich bestmögliche Nutzung dieser Gebiete gewährleistet ist. Zu diesem Zweck werden objektive Kriterien festgelegt und den Unternehmern vor der Antragstellung zur Verfügung gestellt;

- b) die Dauer der Genehmigung nicht darüber hinausgeht, was für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten, für die die Genehmigung erteilt wird, erforderlich ist. Die zuständigen Behörden können die Genehmigung jedoch verlängern, falls die Nutzung sich aus unvorhersehbaren Umständen verzögert, wie z.B. besondere Schwierigkeiten, die sich aus der geologischen Struktur des in Frage stehenden geographischen Gebietes ergeben, oder die Entdeckung von unvermuteten Kohlenwasserstoffen, die nicht in der vorgesehenen Zeit ausgewertet und zur Förderung gebracht werden kann;
- c) die Unternehmer den zuständigen Behörden so schnell wie möglich das ganze geographische Gebiet oder den Teil dieses Gebietes, das (den) sie nicht mehr nutzen wollen, wieder zur Verfügung stellen.

ARTIKEL 6

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit

- 1. die Erteilung der Genehmigungen auf der Grundlage der technischen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Unternehmer erfolgt, sowie weiterer Kriterien für
 - a) die Art und Weise, wie sie das betreffende geographische Gebiet nutzen wollen,
 - b) das von ihnen im Rahmen anderer Genehmigungen nachgewiesene Leistungsvermögen und Verantwortungsbewußtsein,
 - c) den Preis, den ein Unternehmer für die Genehmigung zu zahlen bereit ist, falls diese zum Kauf angeboten wird,

wobei diese Kriterien vor Beginn der Antragsfrist im jeweiligen Amtsblatt der Mitgliedstaaten und in der Bekanntmachung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 festgelegt und veröffentlicht werden;

2. alle Bedingungen und Auflagen für die Ausübung oder die Aufgabe der Tätigkeit, die im Rahmen von Genehmigungen gleicher Art gemäß den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften anwendbar sind, unabhängig davon, ob sie in der Genehmigung vorgesehen sind oder ihre vorherige Annahme eine Bedingung für die Erteilung ist, festgelegt und interessierten Unternehmern zu Beginn der Antragsfrist zur Verfügung gestellt werden;
3. alle während des Verfahrens eingetretenen Änderungen dieser Bedingungen und Auflagen allen betroffenen Unternehmern mitgeteilt werden;
4. die in diesem Artikel genannten Kriterien, Bedingungen und Auflagen in nicht diskriminierender Weise angewendet werden;
5. ein Unternehmer, dessen Genehmigungsantrag abgelehnt wurde, auf Wunsch über die Gründe dafür unterrichtet wird.

ARTIKEL 7

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Bedingungen und Auflagen nach Artikel 6 Nummer 2 sowie die mit der Ausübung einer besonderen Genehmigung verbundenen detaillierten Verpflichtungen ausschließlich durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Nutzung des (der) geographischen Gebiets (Gebiete), für das (die) eine Genehmigung beantragt wird, und aus den in Artikel 3 genannten Gründen oder durch das Erbringen einer Gegenleistung finanzieller Art oder in Form von Kohlenwasserstoffen gerechtfertigt sind. Die Modalitäten für die Erbringung dieser Gegenleistungen werden von den Mitgliedstaaten so festgelegt, daß die Unabhängigkeit des Tätigseins des Unternehmers gewährleistet ist.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kontrolle der Unternehmer im Rahmen einer Genehmigung sich auf das beschränkt, was erforderlich ist, um die Einhaltung der Bedingungen, Auflagen und Verpflichtungen gemäß Absatz 1 zu gewährleisten. Sie ergreifen insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, damit den Unternehmern - außer auf Verlangen der zuständigen Behörden und ausschließlich im Hinblick auf die in Artikel 36 des Vertrages genannten Ziele - weder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften noch durch eine Vereinbarung oder Absprache zur Auflage gemacht wird, Angaben über ihre derzeitigen oder künftigen Bezugsquellen zu machen.

ARTIKEL 8

1. Verfügt ein Unternehmer zum 1. Januar 1993 über eine Genehmigung, die unter Bedingungen erteilt wurde, nach denen die Abgabe oder Berücksichtigung von Anträgen anderer Unternehmer ausgeschlossen war, so trifft der betreffende Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, damit neue Genehmigungen für die Teile des geographischen Gebiets erteilt werden, die zu dem vorgenannten Zeitpunkt nicht genutzt werden.
2. Im Sinne von Absatz 1 gelten die Teile des genannten geographischen Gebiets als noch nicht genutzt, die zu dem vorgenannten Zeitpunkt noch nicht erforscht sind oder für die die Zustimmung der zuständigen Behörden zur Förderung noch nicht beantragt worden ist oder, falls eine solche Zustimmung nicht erforderlich ist, in denen die Förderung noch nicht aufgenommen worden ist:
 - in den in der Genehmigung festgelegten Fristen oder mangels solcher
 - in den durch Gesetz festgelegten Fristen, gegebenenfalls für andere Genehmigungen oder mangels solcher Fristen
 - in einer Frist von fünf Jahren nach Erteilung der Genehmigung.

3. Der betreffende Mitgliedstaat sorgt dafür, daß die neuen Genehmigungen nach Absatz 1 ab 1. Januar 1993 beantragt werden können.
4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ein Unternehmer, dessen Rechte in Anwendung von Absatz 1 eingeschränkt worden sind, eine Entschädigung erhält, wie sie durch die nationale Gesetzgebung für ähnliche Beschränkungen von Rechten aus Gründen des öffentlichen Interesses vorgesehen ist.

ARTIKEL 9

1. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art, die ihre Unternehmen beim Zugang zu Tätigkeiten der Suche, Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen in Drittländern antreffen.
2. Die Kommission legt dem Rat spätestens am 31. Dezember 1993 und anschließend in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Lage dieser Unternehmen in Drittländern sowie über den Stand von eventuellen Verhandlungen vor, die mit den betroffenen Ländern in Anwendung von Absatz 3 oder im Rahmen von internationalen Organisationen aufgenommen worden sind.
3. Stellt die Kommission anhand der in Absatz 2 genannten Berichte oder aufgrund anderer Informationen fest, daß ein Drittland den Unternehmen aus der Gemeinschaft bezüglich des Zugangs zu und der Ausübung der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten nicht eine Behandlung gewährt, die derjenigen, welche die Gemeinschaft den Unternehmen dieses Landes gewährt, vergleichbar ist, so kann die Gemeinschaft Verhandlungen zur Verbesserung der Situation aufnehmen. Gegebenenfalls legt die Kommission dem Rat entsprechende Vorschläge vor.

4. Im Fall des Absatzes 3 kann die Kommission zusätzlich zur Einleitung der Verhandlungen einen Mitgliedstaat auf seinen begründeten Antrag jederzeit ermächtigen, die Genehmigung einem Unternehmer zu versagen, der tatsächlich von dem betroffenen Drittland oder durch in dem Drittland niedergelassene Personen kontrolliert wird. Die Ermächtigung der Kommission gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung durch den Mitgliedstaat einen abschlägigen Bescheid erteilt hat.

5. Die nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen müssen mit den Verpflichtungen der Gemeinschaft vereinbar sein, die sich aus internationalen Abkommen über den Zugang zur Suche, Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen sowie die Ausübung dieser Tätigkeiten ergeben.

ARTIKEL 10

Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht jährlich und übermittelt der Kommission einen Bericht mit Angaben über die zur Nutzung freigegebenen geographischen Gebiete, die erteilten Genehmigungen, die über diese Genehmigungen verfügenden Unternehmer und deren Zusammensetzung sowie über die in ihrem Hoheitsgebiet vermuteten Reserven.

ARTIKEL 11

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis spätestens 1. November 1992 die zuständigen Behörden. Sie teilen der Kommission unverzüglich alle späteren Änderungen mit. Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der zuständigen Behörden und etwaige Änderungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

ARTIKEL 12

Diese Richtlinie gilt für die ab dem 1. Januar 1993 erteilten Genehmigungen.

Artikel 7 gilt auch für Genehmigungen, die vor diesem Zeitpunkt erteilt wurden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Unternehmer und andere betroffene Parteien, deren Rechte aufgrund dieser Bestimmung eingeschränkt worden sind, eine Entschädigung erhalten, wie sie die nationalen Rechtsvorschriften für ähnliche Beschränkungen von Rechten aus Gründen des öffentlichen Interesses vorsehen.

ARTIKEL 13

Dem Artikel 3 der Richtlinie 90/531/EWG wird folgender Absatz 5 angefügt:

"5. Zur Nutzung geographischer Gebiete zum Zwecke der Suche oder Förderung von Erdöl oder Gas gelten die Absätze 1 bis 4 wie folgt ab dem Zeitpunkt, an dem der betreffende Mitgliedstaat seine Rechtsvorschriften angepaßt hat, um der [Richtlinie des Rates vom ... über die Bedingungen für die Erteilung und Ausübung von Genehmigungen zur Suche, Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen] (*) nachzukommen:

- a) die Bedingungen nach Absatz 1 gelten vorbehaltlich von Absatz 3 ab diesem Zeitpunkt als erfüllt;
- b) ab diesem Zeitpunkt hat der Mitgliedstaat im Sinne von Absatz 4 nur die Bestimmungen über die Einhaltung der in Absatz 2 und 3 genannten Bedingungen mitzuteilen.

(*)

ARTIKEL 14

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

ARTIKEL 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(92) 110 endg.

DOKUMENTE

DE

12

Katalognummer : CB-CO-92-181-DE-C

ISBN 92-77-43590-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg